

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Kirchhain und Umgebung“ e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kirchhain. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er soll in dem Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, innerhalb seines Vereinsgebietes die Zucht und die Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern.

Er dient mittelbar der landwirtschaftlichen Kulturflächen innerhalb seines Gebietes, weil nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern die Bestäubung aller blühenden Nutzpflanzen gewährleisten kann.

Er dient weiterhin dem praktischen Umweltschutz, da nur durch die Bienenbestäubung sehr viele Wildgewächse befruchtet und damit vor dem Aussterben bewahrt werden können.

Nur durch den Fruchtansatz sehr vieler Wildgewächse wird eine ausreichende Ernährung sehr vieler Vogelarten garantiert, die ebenfalls ohne Bienenbesatz vom Aussterben bedroht sein würden.

Weiter gehört zu seinen Aufgaben die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen seines Einzugsgebietes.

Überörtliche Belange werden vom Kreisverband bzw. vom Landesverband wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Imkerverein Kirchhain ist ein gemeinnütziger Verein. Er hält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51 bis 68 AO 1977).
- b) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem sie die Satzung anerkennt, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- b) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tode des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Betrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung es Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Ein Mitglied kann, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied sofort nach Einleitung des Verfahrens von dieser Tatsache Kenntnis zu geben und ihm innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich bei dem Vorstand zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

Der Beschluss über den Ausschluss ist begründet mittels Einschreiben dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen diesen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu.

Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.

Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl.

Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Vom Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeld, Mitgliederpflichten

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und das Eintrittsgeld werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 20. Januar eines jeden Jahres fällig und wird soweit Bankabruf besteht eingezogen.

Aus arbeitersparenden Gründen und Entlastung des Kassierers ist der Einzug der Beiträge durch Bankabruf erwünscht.

Ansonsten werden die Beiträge sofort nach Erhalt des Beitragsbescheides fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Nur bei geleisteten Beitragszahlungen stehen dem Mitglied die vollen Mitgliedsrechte zu.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet bis zum 30. September eines jeden Jahres die von ihm eingewinterten und gehaltenen Bienenvölker, deren Standort, seinen eigenen Wohnort mit genauer Postanschrift – soweit Veränderungen gegenüber dem Vorjahre eingetreten sind – dem Vorstand mitzuteilen.

Es ist Ehrensache eines jeden Mitglieds, den Verein in jeder Weise bei seiner Arbeit zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in:

- a) geschäftsführenden und
- b) erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 1. Kassenführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem stellvertretenden Kassenführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Obmann für Zuchtwesen und 2 Mitarbeitern
- dem Obmann für Bienengesundheitswesen und 2 Mitarbeitern
- dem Obmann für Honig
- dem Obmann für Vereinsveranstaltungen
- dem Obmann für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Obmann für Lehrbienenstand
- dem Obmann für Bienenweide
- 3 Imkerberatern und
- bis zu 3 Beisitzern.

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Es vertreten jeweils zwei davon, darunter der 1. und/oder 2. Vorsitzende den Verein.

Intern vertritt der Kassenführer den Verein jedoch nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden.

Geschäfte über 250,- Euro bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, und er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufen der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder
5. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Kassenrevision vorzunehmen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden formlos einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 2 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschriften müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Diese soll vor der Vertreterversammlung des Kreisvereins stattfinden. Nach Möglichkeit im Monat Januar/Februar.

In der Mitgliederversammlung hat nur das Mitglied – dem die vollen Mitgliedsrechte zustehen – eine Stimme und das Recht zur Diskussion.

Die Mitgliedsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte
- 2) Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

In der Mitgliederversammlung werden außerdem noch zwei Kassenprüfer gewählt, die im Interesse des Vereins die Kasse vor der Hauptversammlung überprüfen und die Mitglieder in der Versammlung unterrichten. Die Amtsdauer der Kassenprüfer sind 3 Jahre. Danach ist eine Wiederwahl nicht zulässig.

In Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „die biene“. Nach Möglichkeit sollen monatlich weitere informative Mitgliederversammlungen stattfinden, die jedoch nur im Tagungskalender der Fachzeitschrift „die biene“ bekannt gemacht werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt generell als Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann mit der Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschließen, die Wahl des erweiterten Vorstandes als Blockwahl durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 7 Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Nachträglicher Antrag zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand eine Änderung oder Ergänzung beantragen.

Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung. Diese müssen so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Landesverband Hessischer Imker e.V., Erlenstraße 9, 35274 Kirchhain zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – speziell der Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt – zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 11.02.1990 beschlossen und hat den Änderungsstand 21.03.2009.

gez.: Der Vorstand